La Kanzlei

„Grundsatz der personalen Teilunwirksamkeit: Arbeitgeber muss Ausschlussfrist gegen sich gelten lassen – Anmerkung zu BAG, Urteil vom 16.04.2024 – 9 AZR 1181/23“ , in: DB (Der Betrieb) 2024, DB1467842

Arbeitsrecht



Jan Westhues

Jan Westhues kommentiert in der Zeitschrift Der Betrieb (DB) 2024 die Entscheidung des BAG, das entschieden hat, dass ein Rückzahlungsanspruch aus einem zweckgebundenen Arbeitgeberdarlehen einer vertraglichen Ausschlussfrist unterliegen kann und sich der Arbeitgeber unter Umständen nach dem Grundsatz der personalen Teilunwirksamkeit nicht auf die Unwirksamkeit der Ausschlussfrist berufen kann.

Das BAG hat entschieden, dass ein Rückzahlungsanspruch aus einem zweckgebundenen Arbeitgeberdarlehen der vertraglichen Ausschlussfrist unterliegt, die „alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis“ umfasst. Zudem stellte es klar, dass sich ein Arbeitgeber nach dem Grundsatz der personalen Teilunwirksamkeit nicht auf die Unwirksamkeit der Klausel berufen kann, die Ansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer aus einer vorsätzlichen Handlung zeitlich begrenzt und mithin gegen § 202 Abs. 1 BGB verstößt.

Inhaltsübersicht

I. Sachverhalt
II. Entscheidung
III. Einordnung

La Kanzlei

Der vollständige Aufsatz Grundsatz der personalen Teilunwirksamkeit: Arbeitgeber muss Ausschlussfrist gegen sich gelten lassen ist online mit einem entsprechendem Abonnement abrufbar.

2024-10-25

Qivive
Rechtsanwalts GmbH

qivive.com

Köln[D]
Konrad-Adenauer-Ufer 71
D – 50668 Köln
T + 49 (0) 221 139 96 96 - 0
F + 49 (0) 221 139 96 96 - 69
koeln@qivive.com

Paris[F]
50 avenue Marceau
F – 75008 Paris
T + 33 (0) 1 81 51 65 58
F + 33 (0) 1 81 51 65 59
paris@qivive.com

Lyon[F]
4 Pl. Amédée Bonnet
F – 69002 Lyon
T + 33 (0) 4 27 46 51 50
F + 33 (0) 4 27 46 51 51
lyon@qivive.com

Strasbourg[F]
10 Pl. Gutenberg
F – 67000 Straßburg
T + 33 (0) 3 92 12 02 20
F + 33 (0) 3 92 12 02 21
strasbourg@qivive.com